



Auftraggeberin

JaKa Bauträger GmbH & Co. KG
Bundesstr. 57 a
21382 Brietlingen

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Bearbeiterinnen

Dipl. Ing. Ute Johannes
M.Sc. Biol. Katharina Peter

Lüneburg, 16.07.2025



**Umweltbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans
„Robert-Koch-Straße - Süd“, Stadt Bleckede**

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Untersuchungsrahmen	3
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	3
1.2.1	Ziel und Zweck der FNP-Änderung	3
1.2.2	Standort des Vorhabens	4
1.2.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	5
1.3	Rechtliche und planerische Vorgaben	5
1.3.1	Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes	5
1.4	Schutzgebiete	6
1.5	Übergeordnete Planung	7
2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	9
2.1	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter einschließlich ihrer Empfindlichkeit und Vorbelastung	9
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
3.1	Methodik	10
3.2	Beschreibung der Wirkfaktoren	11
3.3	Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP	12
3.4	Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen	15
3.5	Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte	16
3.6	Auswirkungen auf übergeordnete Planungen	16
3.7	Beschreibung der Risiken für menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und/ oder auf die Umwelt insgesamt (Unfälle/ Katastrophen)	17
3.8	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	17
3.9	Auswirkungen auf das Klima und Aussagen zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	17
4	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)	17
5	Beschreibung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	17
6	Darstellung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten	18
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
8	Quellen	19
8.1	Literatur	19
8.2	Karten, GIS-Daten	19
8.3	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht über den Standort der Planung	4
Abb. 2:	Schutzgebiete im Raum (Quelle: NLWKN 2022a, b, c "dl-de/dy-2-0")	7
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (LANDKREIS LÜNEBURG 2016), unmaßstäblich), geplanter Standort = schwarzer Kreis	8
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (LANDKREIS LÜNEBURG 2022, 1. Entwurf, unmaßstäblich), geplanter Standort = schwarzer Kreis	8
Abb. 5:	Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan, Ziel- und Entwicklungskonzept (LANDKREIS LÜNEBURG 2017), geplanter Standort = schwarzer Kreis	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gegenüberstellung der Art der baulichen Nutzung im FNP und in der 12. FNP-Änderung	5
Tab. 2:	Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Untersuchungsrahmen

Die Stadt Bleckede plant die 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), um den Neubau eines Wohnquartiers am südlichen Stadtrand von Bleckede sowie die bauleitplanerische und landschaftspflegerische Neuordnung des ehemaligen Klinikareals zu ermöglichen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 12. FNP-Änderung ist laut § 2 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 33 UVPG eine Umweltprüfung durchzuführen. Zweck der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Inhalte der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung der Änderung des FNP. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Erstellung des Umweltberichts ist Anlage 1 des BauGB. Zu prüfen sind die in der 12. FNP-Änderung aufgeführten Inhalte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG unter Berücksichtigung des geltenden FNP sowie des Ist-Zustands (vgl. UBA 2009).

Inhaltliche Schwerpunkte des Umweltberichts sind:

- Berücksichtigung übergeordneter umweltrelevanter Planungsaussagen auf Landes-, regionaler und lokaler Ebene,
- Auswirkungen auf Schutzgebiete,
- Betrachtung der Auswirkungen auf die Raumstruktur hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG sowie die
- Standortalternativenprüfung.

Der Untersuchungsraum der vorliegenden Umweltprüfung entspricht dem Geltungsbereich der FNP-Änderung (s. Abb. 1). Die Aussagen zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen werden entsprechend der Planungsebene hinreichend konkret ermittelt.

Parallel zur 12. Änderung des FNP wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 38 „Pflegewohnen Robert-Koch-Straße“ im Parallelverfahren aufgestellt, um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Wohnquartiers im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs der FNP-Änderung zu schaffen (s. Abb. 1).

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.2.1 Ziel und Zweck der FNP-Änderung

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum in den Segmenten Pflegewohnen sowie altersgerechtes und barrierefreies Wohnen. Dies soll

durch die Errichtung eines Wohnquartiers am südlichen Stadtrand von Bleckede erzielt werden. Die Planung sieht vor, in einem Teilbereich des Grundstücks des ehemaligen Klinikgeländes (Lungenklinik) ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Darüber hinaus wird mit der Änderung des FNP die bauleitplanerische und landschaftspflegerische Neuordnung des vorbeeinträchtigten Klinikreals bezweckt. Die bestehenden Waldflächen sollen dauerhaft als Wald gesichert werden und für die Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden.

1.2.2 Standort des Vorhabens

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des FNP befindet sich am südlichen Stadtrand von Bleckede. Der Geltungsbereich wird derzeit maßgeblich durch Wald geprägt. Ein kleiner Bereich bebauter Einzelhausstrukturen im Nordwesten ist Bestandteil des Geltungsbereichs. Im Norden grenzt die Robert-Koch-Straße mit angrenzender Wohnbebauung an. Östlich angrenzend an den Geltungsbereich verläuft eine stillgelegte Bahnstrecke sowie weiter östlich, parallel zu den Bahngleisen, die Dahlenburger Landstraße (L 222). Die umliegenden Flächen werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Das Untersuchungsgebiet für die Umweltprüfung entspricht dem Geltungsbereich (s. Abb. 1).

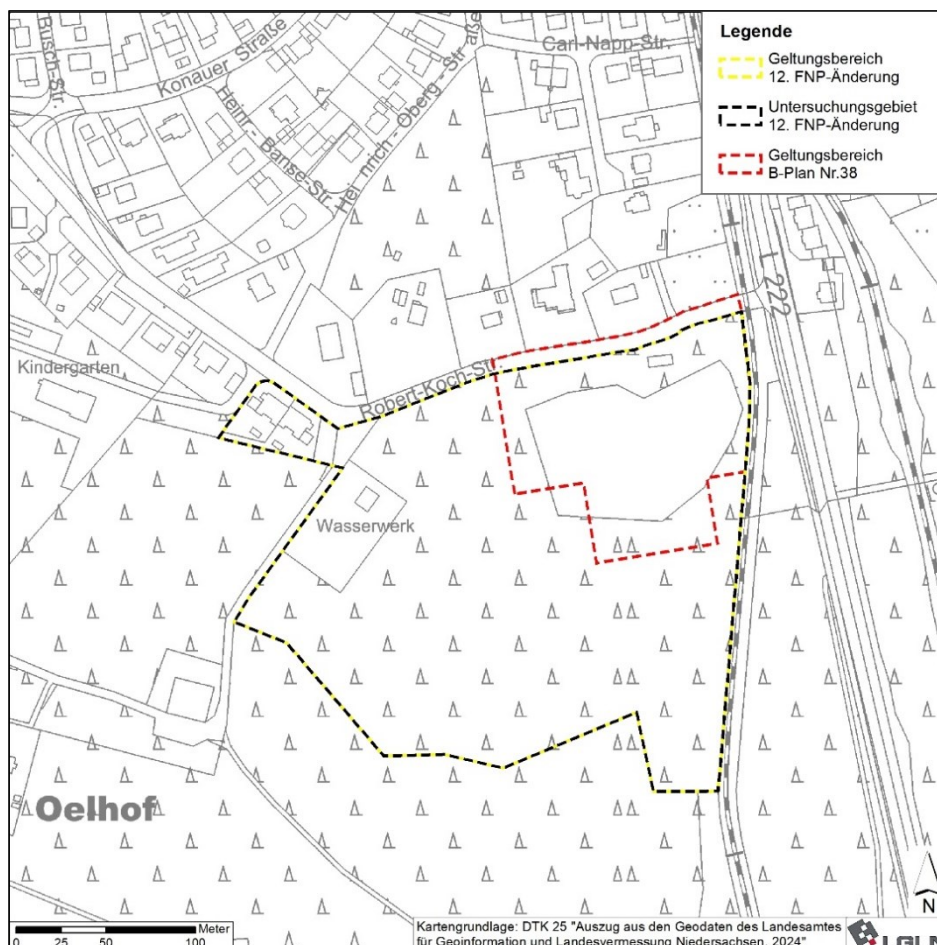


Abb. 1: Übersicht über den Standort der Planung

1.2.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Änderung des FNP umfasst eine Flächengröße von 53.382 m². Folgende Darstellung ist vorgesehen und stellt den Prüfungsgegenstand der Umweltprüfung dar:

- Wohnbauflächen (Pfliegewohnen): 11.695 m²,
- Wohnbauflächen (Bestandserfassung): 4.469 m²,
- Grünflächen: 6.262 m²
- Flächen für Wald: 30.955 m².

Im aktuellen FNP (STADT BLECKEDE 1999) ist der gesamte Geltungsbereich als Sondergebiet (S) mit der Zweckbestimmung: Klinik, Erholung, Betreuung dar dargestellt. Umliegend sind Wohnbauflächen (W), Flächen für Wald und Flächen für Bahnanlagen ausgewiesen.

Tab. 1: Gegenüberstellung der Art der baulichen Nutzung im FNP und in der 12. FNP-Änderung

Art der baulichen Nutzung	Flächengröße (rd.)	
	FNP	12. Änderung des FNP
Sondergebiet	53.382 m ²	0 m ²
Wohnbaufläche	0 m ²	16.146 m ²
Grünfläche	0 m ²	6.262 m ²
Fläche für Wald	0 m ²	30.955 m ²
Summe	53.382 m²	53.382 m²

1.3 Rechtliche und planerische Vorgaben

1.3.1 Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes

Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Schutzgüter sind in den Zielen des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthalten:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind [...].“

Des Weiteren soll nach § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB mit „Grund und Boden [...] sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden“.

Die Notwendigkeit der Umwandlung als Wald genutzter Flächen soll begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 4 des BauGB).

Diese Ziele und Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.4 Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete. Etwa 900 m nordöstlich liegt das FFH-Gebiet Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (s. Abb. 2).

Etwa 50 m östlich des Untersuchungsgebiets beginnt das LSG LG 1 „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“.

In rd. 600 m Entfernung nördlich beginnt das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (BRV-NE 2009).

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil des Naturparks NP NDS 7 „Wendland.Elbe“.

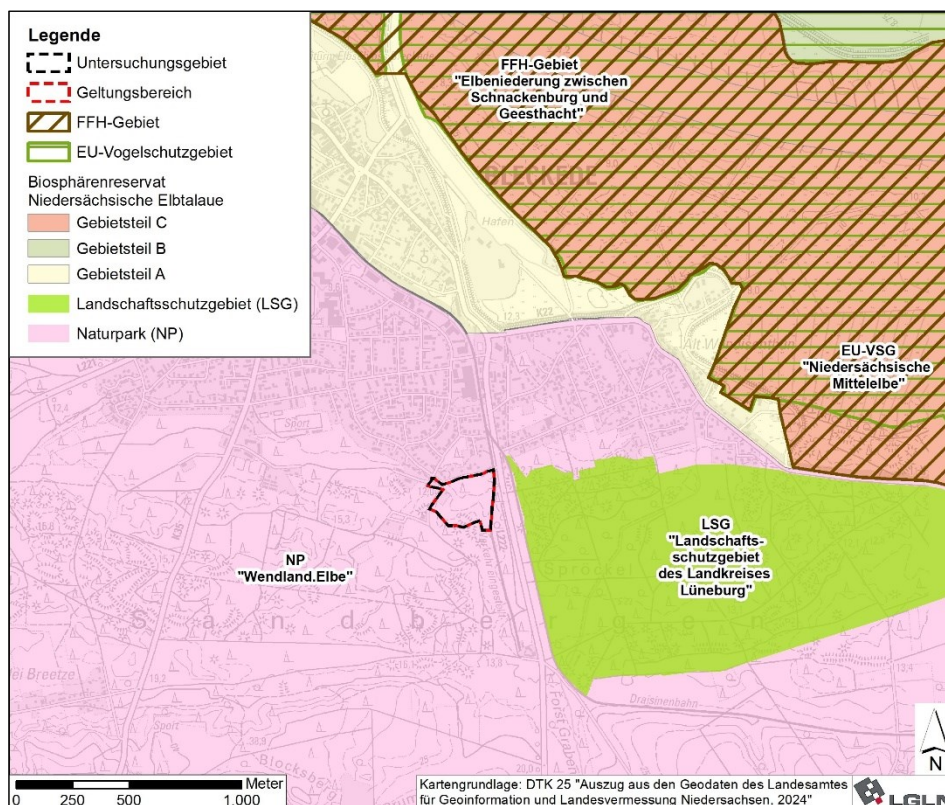


Abb. 2: Schutzgebiete im Raum (Quelle: NLWKN 2022a, b, c "di-de/dy-2-0")

1.5 Übergeordnete Planung

Laut **Bundesraumordnungsplan-Hochwasserschutz (BRPHV)** sind bei raumbedeutsamen Planungen die Risiken von Hochwasser zu prüfen. Das Untersuchungsgebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG noch in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG.

Laut **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** gehört der westliche Bereich des Untersuchungsgebiets zum Vorranggebiet Wald.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Lüneburg (2003; zuletzt geändert 2010 (allgemein), 2016 (Windenergie)) stellt den Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft (grün, flächige Darstellung) sowie als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (hellgrün, breite diagonale Schraffur) dar (s. Abb. 3) (LANDKREIS LÜNEBURG 2016). In der Entwurfsfassung des sich zurzeit in der Neuaufstellung befindlichen RROP (LANDKREIS LÜNEBURG (2022, 1. Entwurf und 2. Entwurf) ist das Untersuchungsgebiet als Vorranggebiet Wald (dunkelgrün, flächige Darstellung) dargestellt, welches sich weiträumig nach Osten erstreckt (s. Abb. 4). Im Norden grenzt Zentrales Siedlungsgebiet (gelb, flächige Darstellung) an. Im Süden und Westen grenzt ein Vorranggebiet Biotopverbund (petrolfarben, diagonal-gestrichelte Schraffur). Östlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet ist

ein Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (lila, Liniendarstellung) sowie ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (rot, Liniendarstellung) dargestellt. Östlich der L 222 (außerhalb des Untersuchungsgebiets) stellt der 2. Entwurf des RROP (LANDKREIS LÜNEBURG 2025), abweichend vom 1. Entwurf, ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie deckungsgleich ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund dar.

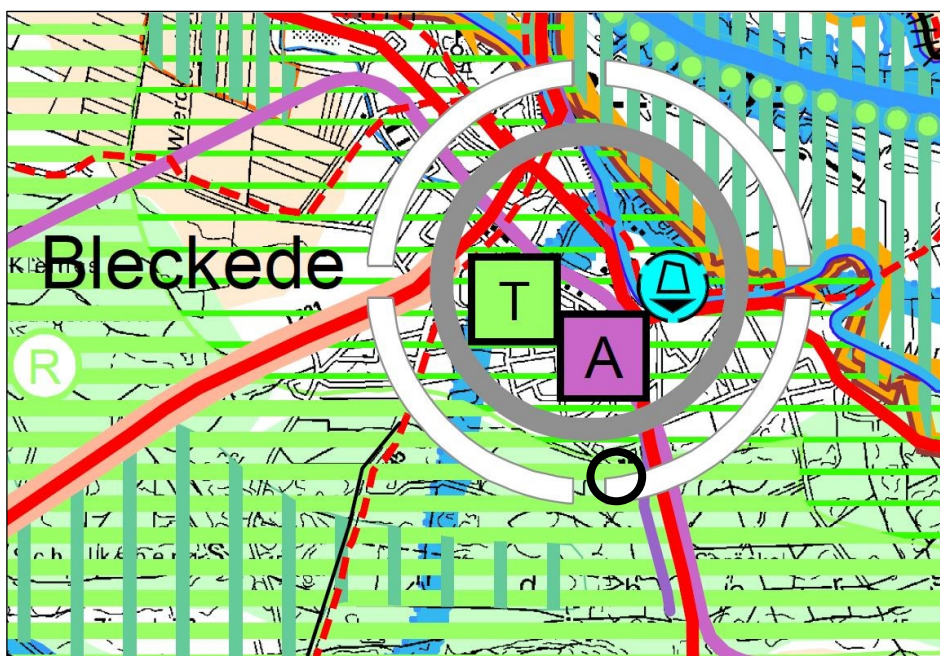


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (LANDKREIS LÜNEBURG 2016), unmaßstäblich, geplanter Standort = schwarzer Kreis

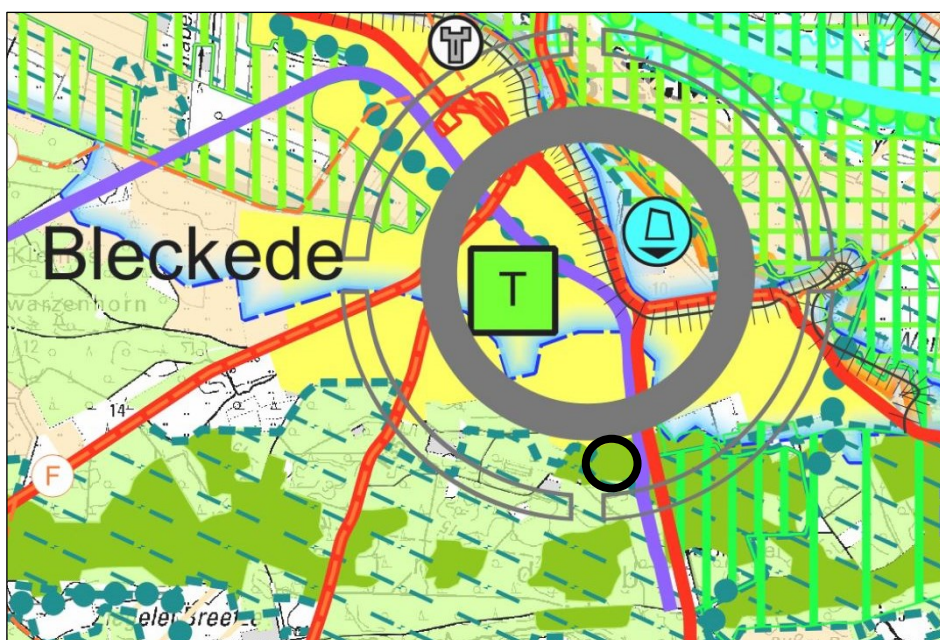


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (LANDKREIS LÜNEBURG 2022, 1. Entwurf, unmaßstäblich), geplanter Standort = schwarzer Kreis

Der **Landschaftsrahmenplan (LRP)** des LANDKREIS LÜNEBURG (2017) stellt den Geltungsbereich als Bestandteil einer Entwicklungsfläche innerhalb des regionalen Biotopverbundsystems Wald dar (s. Abb. 5, hellgrüne waagerechter Schraffur). Östlich der L 222 (außerhalb des Untersuchungsgebiets) ist eine Kernfläche desselbigen Biotopverbunds dargestellt (hellgrün, flächige Darstellung). Dieser Waldbereich als Bestandteil des LSG LG 1 erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets (rote diagonale Schraffur).

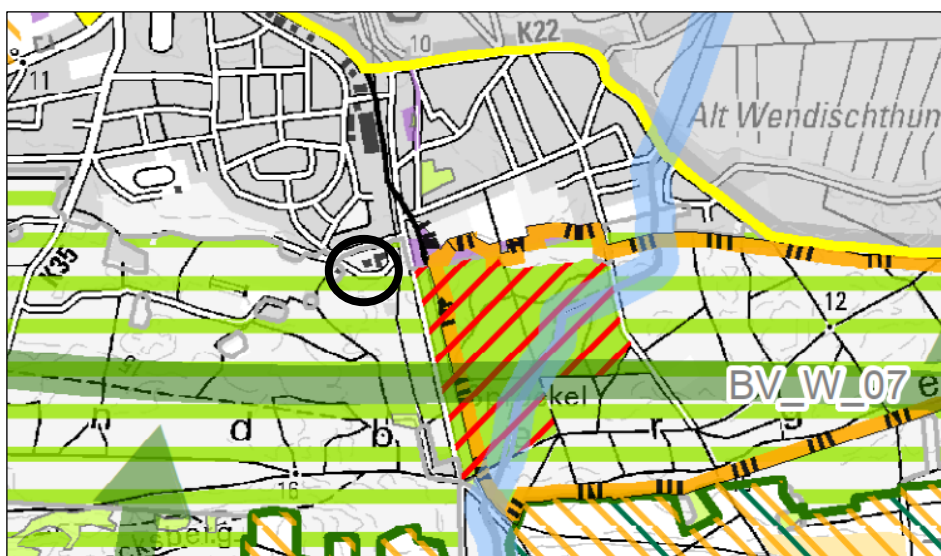


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan, Ziel- und Entwicklungskonzept (LANDKREIS LÜNEBURG 2017), geplanter Standort = schwarzer Kreis

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

2.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter einschließlich ihrer Empfindlichkeit und Vorbelastung

Die Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB beinhaltet die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter, die voraussichtlich erheblich durch die Umsetzung des Plans beeinflusst werden. Nach § 2 Abs. 1 des UVPG sind folgende Schutzgüter zu berücksichtigen:

- „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.“

Die verwendeten Methoden für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation entsprechen den allgemein anerkannten

Vorgehensweisen und basieren auf den aktuellen, wissenschaftlichen Methodenstandards.

Als Grundlage für die Beschreibung der Schutzgüter erfolgte im Untersuchungsgebiet eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021) bis zur 2. Ebene des Kartierschlüssels sowie eine flächendeckende Erfassung des Landschaftsbildes. Die Ermittlung der faunistischen Bedeutung des Untersuchungsgebiets erfolgte unter Berücksichtigung der auf Ebene des Vorhabenbezogenen B-Plans durchgeführten faunistischen Kartierungen (s. Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen B-Plans). Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung vorhandener, für die Planung relevanter Daten des Landes, des Landkreises und der Stadt Bleckede. Die Beurteilung der Funktionsfähigkeit erfolgte, soweit nicht anders aufgeführt, mittels einer vierstufigen Bewertungsskala: sehr hohe, hohe, mittlere und geringe Funktionsfähigkeit.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich der FNP-Änderung überwiegend durch Laub- und Nadelwald sowie randlich durch Einzelhausbebauung geprägt wird. Im Osten befindet sich im Bereich ehemaliger Bebauung (Lungenklinik) eine in Sukzession befindliche Freifläche mit einer Vegetation von halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Das Untersuchungsgebiet weist zwar eine Vorbelastung aufgrund der früheren Nutzung auf, hat aber durch die naturnah entwickelten Biotopstrukturen überwiegend eine hohe Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Hierzu zählen insbesondere die naturnahen Waldbereiche in Ausprägung von Kiefernwald (WK) und Eichen- und Hainbuchenmischwald (WC) sowie die Halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte mit Anklängen zur Sandtrockenrasen (UH/ RS). Zudem stellt das Untersuchungsgebiet ein äußerst hoch frequentiertes Jagdgebiet für die hier vorkommenden Fledermäuse dar (essenzielles Nahrungshabitat). Im Norden des Untersuchungsgebiets wurde eine als bedeutend gewertete Flugroute für Fledermäuse dokumentiert (s. Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen B-Plans). Für Brutvögel der Siedlungsränder und Mischwälder im Raum Bleckede hat das Untersuchungsgebiet eine allgemeine Bedeutung. Hinsichtlich der Schutzgüter Menschen/ Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft kommt dem Untersuchungsgebiet überwiegend eine mittlere Bedeutung zu. Für das Schutzgut Menschen/ Erholung verfügt das Untersuchungsgebiet aufgrund der Unzugänglichkeit (eingezäuntes Grundstück) über keine Funktionsfähigkeit.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Methodik

Für die Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen, die sich aus der geplanten Nutzung ergeben können, müssen die zu erwartenden Wirkfaktoren (Auslöser der Auswirkungen) ermittelt werden. Sie werden entsprechend ihrer Entstehung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterteilt. Nach Ermittlung der Wirkfaktoren werden die Umweltauswirkungen auf jedes

Schutzgut abgeleitet. Für die relevanten Wirkfaktoren erfolgt eine schutzgutbezogene Einschätzung. Dabei sind mittelbare und unmittelbare, kumulative, kurz-, mittel- und langfristige sowie positive und negative Auswirkungen zu berücksichtigen. Folgende Kriterien werden für die Bewertung der Auswirkungen im Sinne des UVPG zu Grunde gelegt:

- Nachhaltigkeit der Wirkung/ Dauer der Wirkung,
- Reichweite der Wirkung/ Schwere der Wirkung und
- Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des jeweils betroffenen Schutzguts bzw. Teilfunktionen des Schutzguts.

Die Wirkintensität wird verbal-argumentativ bei der Darstellung der Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Als Grundlage der Bewertung der Auswirkungen dienen:

- fachgesetzliche Vorgaben, Grenz- und Schwellenwerte,
- ausgewählte Indikatoren,
- Erfahrungen und Empfehlungen aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie
- Expertenbeurteilung.

Die Umweltprüfung erfolgt nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode(n) (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

Da im Geltungsbereich bereits ein rechtskräftiger FNP vorliegt und ein Sondergebiet (Klinik) ausweist, ist sowohl der Planungszustand des FNP als auch der Ist-Zustand zu berücksichtigen. Bei der Umweltprüfung sind beide Zustände hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter zugrunde zu legen, da eine Umweltprüfung für den aktuellen FNP aufgrund des Zeitpunkts des Inkrafttretens (1999, somit vor der SUP-Richtlinie) noch nicht stattgefunden hat.

3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung der 12. Änderung des FNP gehen folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren einher:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenbeanspruchung (Flächenumwandlung)

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von rd. 53.382 m². Mit der Änderung des FNP wird die Sondergebietsfläche in Wohnbaufläche: rd. 16.146 m², Grünfläche: rd. 6.262 m² sowie Fläche für Wald: rd. 30.955 m² umgewandelt.

- Flächenversiegelung

Unter Berücksichtigung des Planungszustands des aktuellen FNP reduziert sich die oberflächige Flächenversiegelung um mind. rd. 37.200 m² zugunsten von unversiegelter Grünfläche und Waldfläche.

- Visuelle Veränderungen:

Die mit der Änderung des FNP einhergehende Flächenumwandlung von Sondergebietsfläche (Zweckbestimmung: Klinik, Erholung, Betreuung) zu Wohnbaufläche, Grünfläche und Waldfläche bedingt eine visuelle Veränderung des Landschaftsraums. Die genaue Ausgestaltung (bspw. Gebäudehöhe) erfolgt erst auf der Ebene des B-Plans, daher sind weitergehende Aussagen auf Ebene der FNP-Änderung nicht möglich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Lärmemissionen:

Lärmemissionen können durch eine Zunahme von Verkehren entstehen. Die Verkehrsmenge ist allerdings im Vergleich zur dargestellten Nutzung im FNP durch die Änderung geringer zu erwarten.

- Lichtemissionen:

Mit der Nutzung der Wohngebiete gehen ebenso wie mit einem Klinikbetrieb Lichtemissionen und visuelle Störreize einher. Dies ist von der genauen Ausgestaltung des B-Plans abhängig und kann erst auf der nachgeordneten Ebene abschließend bewertet werden.

3.3

Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG

Im Folgenden sind die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen ausgelöst durch die o. g. Wirkfaktoren: Flächenbeanspruchung (Flächenumwandlung) sowie die Flächenversiegelung auf die Schutzgüter des UVPG dargestellt.

Tab. 2: Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Teilfunktion: Wohn- und Wohnumfeldfunktion		
Flächenbeanspruchung (Flächenumwandlung)	<u>Berücksichtigung des Ist-Zustands</u> Wohngebiete sind von der Flächeninanspruchnahme nur indirekt betroffen. Einbußen der Wohnumfeldfunktionen für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind festzustellen. Es werden durch die Planung zwar keine siedlungsnahen Freiflächen beansprucht, da das Grundstück unzugänglich ist. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Lage werden jedoch neue Blickbeziehungen von der bestehenden Wohnbebauung auf das geplante Wohnquartier sowie die Bebauung im Westen des Plangebiets entstehen. Weitere Ausführungen siehe Umweltbericht zum B-Plan. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sind durch die geplante Wohnbebauung keine erheblichen Einbußen der Wohnumfeldfunktionen für die angrenzenden Grundstücke zu erwarten.	nicht erheblich

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
	<p><u>Berücksichtigung des Planungszustands</u> Unter Berücksichtigung des Planungszustands des rechtskräftigen FNP ergeben sich durch die 12. Änderung positive Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen aufgrund der dauerhaften Sicherung des Großteils des Waldbestands im Vergleich zum Sondergebiet Klinik.</p>	<p>nicht erheblich/ verbessert</p>
<p>Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Teilfunktion: Erholung</p>		
<p>Flächenbeanspruchung (Flächenumwandlung)</p>	<p><u>Berücksichtigung des Ist- und Planungszustands</u> Die im FNP als Sondergebiet dargestellten Waldbereiche werden mit Umsetzung der Planung als Wald gesichert. Die derzeit aufgrund der Einzäunung des Grundstücks unzugänglichen Waldstrukturen werden zukünftig öffentlich zugänglich sein, sodass der Wald eine Erholungsfunktion entfalten kann.</p>	<p>nicht erheblich/ verbessert</p>
<p>Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>		
<p>Flächenbeanspruchung (Flächenumwandlung)</p>	<p>Auswirkungen auf Biotoptypen <u>Berücksichtigung des Ist-Zustands</u> Mit Umsetzung der Planung werden Biotoptypen und Einzelbäume, die überwiegend eine mittlere und hohe Bedeutung aufweisen, dauerhaft beansprucht. Eine Quantifizierung erfolgt auf Ebene des B-Plans. Diese Funktionsverluste sind aufgrund der Größe und der dauerhaften Wirkung als erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten.</p>	<p>erheblich</p>
	<p><u>Berücksichtigung des Planungszustands</u> Der aktuelle FNP stellt ausschließlich ein Sondergebiet dar (s. Tab. 1). Ein Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren geht daher unter Berücksichtigung des Planungszustands mit der 12. Änderung nicht einher. Die mit der FNP-Änderung verbundene Festlegung von Waldflächen sichert die vorhandenen Biotopfunktionen.</p>	<p>nicht erheblich/ verbessert</p>
<p>Flächenbeanspruchung (Flächenumwandlung)</p>	<p>Auswirkungen auf Brutvögel <u>Berücksichtigung des Ist-Zustands</u> Mit der Flächenbeanspruchung durch die FNP-Änderung sind keine erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen von Brut- und Nahrungshabitaten von Brutvögeln verbunden, da keine gefährdeten Arten betroffen sind. Weitere Ausführungen siehe Umweltbericht zum B-Plan.</p>	<p>nicht erheblich</p>
	<p><u>Berücksichtigung des Planungszustands</u> Die mit der FNP-Änderung verbundene Sicherung von Waldflächen verbessert die dauerhaften Habitatfunktionen für Brutvögel.</p>	<p>nicht erheblich/ verbessert</p>
<p>Flächenbeanspruchung (Flächenumwandlung)</p>	<p>Auswirkungen auf Fledermäuse <u>Berücksichtigung des Ist-Zustands</u> Ein Teil des Waldbestands einschl. Waldlichtung sowie daran angehörende Habitatstrukturen gehen mit Umsetzung der Planung in ihren Funktionen als Jagdhabitat dauerhaft verloren. Eine Quantifizierung erfolgt auf Ebene des B-Plans. Aufgrund der Bedeutung und</p>	<p>erheblich</p>

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
	<p>der dauerhaften Wirkung ist dieser Verlust im Sinne des UVPG als erheblich zu bewerten.</p> <p><u>Berücksichtigung des Planungszustands</u> Unter Berücksichtigung des Planungszustands ist mit der 12. Änderung des FNP eine Verbesserung der Habitats verbunden, aufgrund der Reduzierung des Sondergebiets zugunsten von Waldflächen.</p>	nicht erheblich /verbessert
Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche		
Flächenbeanspruchung (Flächenumwandlung)	<p><u>Berücksichtigung des Ist-Zustands</u> Ein Teil der aktuell forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen entfallen vollständig und werden in Siedlungsflächen umgewandelt. Eine Quantifizierung erfolgt auf Ebene des B-Plans. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen.</p>	nicht erheblich
	<p><u>Berücksichtigung des Planungszustands</u> Mit der 12. Änderung des FNP ist im Vergleich zum bestehenden FNP eine Reduzierung des Sondergebiets zugunsten von unversiegelter Waldfläche und Grünfläche verbunden.</p>	nicht erheblich /verbessert
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden		
Flächenbeanspruchung/ Flächenversiegelung	<p><u>Berücksichtigung des Ist-Zustands</u> Die Neuversiegelung betrifft überwiegend Böden mit einer geringen Funktionsfähigkeit. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen sind erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten.</p>	nicht erheblich
	<p><u>Berücksichtigung des Planungszustands</u> Mit der 12. Änderung des FNP werden im Vergleich zum bestehenden FNP rd. 37.200 m² Boden nicht versiegelt.</p>	nicht erheblich /verbessert
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser		
Flächenversiegelung	<p><u>Berücksichtigung des Ist-Zustands</u> Mit der Planung geht durch die Neuversiegelung ein Verlust von Versickerungsflächen von überwiegend geringer Funktionsfähigkeit einher. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen sind erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten.</p>	nicht erheblich
	<p><u>Berücksichtigung des Planungszustands</u> Mit der 12. Änderung des FNP werden im Vergleich zum bestehenden FNP rd. 37.200 m² Versickerungsfläche nicht versiegelt.</p>	nicht erheblich /verbessert
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft		
Flächenbeanspruchung/ Flächenversiegelung	<p><u>Berücksichtigung des Ist-Zustands</u> Mit der Umsetzung der Planung geht ein Verlust von Kaltluft- und Frischluftproduktionsflächen von mittlerer Bedeutung in Form von Wald einher. Eine Quantifizierung erfolgt auf Ebene des B-Plans. Erhebliche Auswirkungen auf das Lokalklima sind mit diesem Funktionsverlust aufgrund der allgemeinen Bedeutung der Flächen für das Lokalklima nicht verbunden.</p>	nicht erheblich

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Erheblichkeit im Sinne des UVP
	<p><u>Berücksichtigung des Planungszustands</u> Mit der Änderung ist im Vergleich zum bestehenden FNP eine Nichtbeanspruchung von Kaltluft- und Frischluftproduktionsflächen von mittlerer Bedeutung in Form von Wald verbunden.</p>	nicht erheblich/ verbessert
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft		
Flächenbeanspruchung (Flächenumwandlung)	<p><u>Berücksichtigung des Ist-Zustands</u> Mit der Umsetzung der 12. FNP-Änderung geht eine Veränderung des Landschaftsbildes in Teilen des Geltungsbereichs einher. Durch die Errichtung des Wohnquartiers wird sich das Landschaftsbild im Bereich der Wohnbaufläche von einer Waldlandschaft und einer Sukzessionslandschaft hin zu einer Siedlungslandschaft verändern. Die Abwertung des Landschaftsbildes stellt eine erhebliche Auswirkung im Sinne des UVP dar. Detaillierte Aussagen erfolgen mit der Prüfung der Festsetzungen auf Ebene des B-Plans.</p>	erheblich
	<p><u>Berücksichtigung des Planungszustands</u> Unter Berücksichtigung des Planungszustands des aktuellen FNP (Klinikgelände) ist mit der 12. Änderung des FNP kein Qualitätsverlust von Landschaftsbildfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs verbunden. Durch die Sicherung von Waldfläche wird eine Verbesserung des Landschaftsbildes erzielt.</p>	nicht erheblich/ verbessert
Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Flächenbeanspruchung	<p><u>Berücksichtigung des Ist-Zustands</u> Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind keine denkmalgeschützten Elemente, Funde etc. bekannt. Vor diesem Hintergrund sind voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kulturgüter zu erwarten.</p>	nicht erheblich
	<p>Sonstige Sachgüter wie beispielsweise Rohstoffreserve- und Abbaugelände sind nicht betroffen.</p>	nicht erheblich
	<p><u>Berücksichtigung des Planungszustands</u> Es sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die 12. Änderung des FNP auf das kulturelle Erbe sowie auf sonstige Sachgüter zu erwarten.</p>	nicht erheblich

3.4 Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Menschen/ Wohnumfeldfunktionen und Landschaft durch den Wirkfaktor Flächenbeanspruchung (Flächenumwandlung).

3.5 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil des **Naturparks** „Wendland. Elbe“. Nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturparks durch die Planung sind nicht zu erwarten, da die Flächen aktuell der Erholung nicht zur Verfügung stehen.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie unmittelbar angrenzend befinden sich **keine weiteren Schutzgebiete**. Auswirkungen auf die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sowie das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ sind aufgrund der Entfernung (600 m) ausgeschlossen (s. Kap. 1.4). Es sind zudem keine Auswirkungen auf das östlich des Geltungsbereichs beginnende „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ zu erwarten. Dies ist auf fehlende Wirkpfade zurückzuführen, da zwischen der Planung und dem LSG ein vorhandener Gehölzbestand, die stillgelegte Bahnlinie und die L 222 liegt.

3.6 Auswirkungen auf übergeordnete Planungen

Im **LROP** ist der westliche Bereich des Untersuchungsgebiets als Bestandteil eines Vorranggebiets Wald festgelegt. Im Rahmen der 12. Änderung des FNP wird ein Großteil dieses Bereichs als Waldfläche gesichert.

Im **RROP** (LANDKREIS LÜNEBURG 2016) gehört das Untersuchungsgebiet einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie deckungsgleich einem Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft an. Der im aktuellen FNP als Sondergebiet ausgewiesene Waldbereich wird mit Umsetzung der 12. FNP-Änderung als Waldfläche mit entsprechender Erholungsfunktion ausgewiesen. Die derzeit aufgrund der Einzäunung des Grundstücks unzugänglichen Waldbereiche werden zukünftig öffentlich zugänglich sein, sodass der Wald eine Erholungsfunktion entfalten kann. Gemäß forstfachlichem Gutachten (WND 2024) ist im Untersuchungsgebiet eine unterdurchschnittliche forstwirtschaftliche Nutzfunktion festgestellt worden. Durch die Ausweisung von Wohnbaufläche im Nordosten des Geltungsbereichs geht zwar eine potenziell nutzbare Teilfläche für die Forstwirtschaft verloren, mit der Umwandlung eines Großteils des Sondergebiets in Waldfläche ist jedoch eine vorteilhafte Entwicklung für die Forstwirtschaft zu erwarten. In der Entwurfsfassung des sich zurzeit in der Neuaufstellung befindlichen RROP 2025 (LANDKREIS LÜNEBURG 2022, 2025) gehört das Untersuchungsgebiet einem Vorranggebiet Wald an. Durch die Sicherung von Waldfläche im Rahmen der 12. Änderung des FNP wird der Ziel-Festlegung, welche als Ziel in Aufstellung zu werten und daher zu berücksichtigen ist, weitgehend entsprochen.

Im **LRP** (LANDKREIS LÜNEBURG 2017) ist der Geltungsbereich als Bestandteil einer Entwicklungsfläche innerhalb des regionalen Biotopverbundsystems Wald dargestellt. Durch die Sicherung von Waldfläche im Rahmen der 12. Änderung des FNP wird der Biotopverbund verbessert.

3.7 Beschreibung der Risiken für menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und/ oder auf die Umwelt insgesamt (Unfälle/ Katastrophen)

Mit der Realisierung der Planung gehen keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt einher. Es sind keine gravierenden Risiken für das Grundwasser oder den Oberflächenabfluss zu erwarten. Mit Unfällen und/ oder Katastrophen ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften bspw. zum Brandschutz, nicht zu rechnen.

3.8 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Innerhalb des direkten räumlichen Umfeldes sind keine weiteren Vorhaben derzeit vorgesehen bzw. bekannt. Kumulierende Wirkungen sind somit nicht zu erwarten.

3.9 Auswirkungen auf das Klima und Aussagen zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das UVPG enthält Anforderungen an die Berücksichtigung der Anfälligkeit von Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (UBA 2020). Dabei gilt es insbesondere die Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu betrachten, soweit solche Risiken nach der Art, den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens von Bedeutung sind (Nr. 4 c) ii) Anlage 4 UVPG).

Empfindlichkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels bestehen insofern, als dass die zunehmende sommerliche Trockenheit und Hitze zu einer hohen Überhitzung von stark versiegelten Räumen führen wird. Maßnahmen zur Durchgrünung, die diesem Effekt entgegenwirken, sind im Rahmen des B-Plans festgesetzt worden.

Ebenso ist durch den Klimawandel von vermehrten und intensiveren Starkregenereignissen auszugehen. Im Rahmen der 12. Änderung des FNP werden bestehende der Versickerung zugängliche Waldbereiche als Waldflächen gesichert.

4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote erfolgt auf Ebene des Vorhabenbezogenen B-Plans, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Unter Berücksichtigung der im Rahmen des B-Plans vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten.

5 Beschreibung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Rahmen des B-Plans sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

6 Darstellung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden verschiedene Standorte für die Entwicklung von Wohnnutzungen mit Schwerpunkt Pflegewohnen sondiert (s. Begründung, Teil I der 12. FNP-Änderung). Geeignete Flächenreserven mit entsprechender Größe und einer gegebenen Verfügbarkeit, konnten im bestehenden Siedlungszusammenhang nicht identifiziert werden. Am Siedlungsrand von Bleckede bestehen verschiedene Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Biosphärenreservat, LSG etc.), so dass lediglich neben dem ausgewählten Standort am westlichen Siedlungsrand im Bereich des Baugebiets Neulanden, Flächen für die angestrebte Wohngebietsentwicklungen in Frage kommen könnten. Diese Flächen stehen jedoch vorrangig für den ebenfalls anhaltenden Bedarf an Flächen für Einzel- und Doppelhausbebauungen zur Verfügung, so dass schlussendlich keine Alternativstandorte vorhanden sind.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bleckede plant die 12. Änderung des Flächennutzungsplans, um den Neubau eines Wohnquartiers am südlichen Stadtrand von Bleckede sowie die bauleitplanerische und landschaftspflegerische Neuordnung des ehemaligen Klinikareals zu ermöglichen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 38 „Pflegewohnen Robert-Koch-Straße“ im Parallelverfahren aufgestellt.

Mit der Umsetzung der Planung sind je nach Ausgestaltung des Bebauungsplans für einzelne Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen verbunden. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter: Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt sowie Landschaft.

Keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen durch die Planung sind auf die Schutzgüter: Menschen/ Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholung, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des Planungszustands des aktuellen Flächennutzungsplans sind mit der 12. Änderung des Plans keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG verbunden, sondern im Gegenteil eine deutliche Verbesserung für mehrere Schutzgüter aufgrund der Reduzierung des Sondergebiets Klinik großenteils zugunsten von Waldflächen.

8 Quellen

8.1 Literatur

BRV-NE (2009): BIOSPHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE: Biosphärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue". Stand: 17.März. 2009. Hitzacker.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: März 2021. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/ 4, S. 1-336. Hannover.

LANDKREIS LÜNEBURG (2025): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg. 2. Entwurf Mai 2025. Lüneburg.

LANDKREIS LÜNEBURG (2022): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg. 1. Entwurf Dezember 2022. Lüneburg.

LANDKREIS LÜNEBURG (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg 2003. 1. Änderung 2010 und 2. Änderung (Teilplan Windenergie) 2016. Lüneburg.

LANDKREIS LÜNEBURG (2017): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg. Erstellt durch EGL GmbH, Regionalbüro Lüneburg. Lüneburg.

STADT BLECKEDE (2000): B-Plan Nr. 27 „Im Hühnerbruch“, rechtswirksam seit 25.08.2000.

STADT BLECKEDE (1999): Flächennutzungsplan. Fortschreibung 1999.

UBA (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Texte 08/09. Forschungsbericht 20613100. Erstellt von Bosch & Partner und Dr. H.-J. Peters. Dessau-Roßlau.

UBA (2020): UMWELTBUNDESAMT: UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU und Klimawandel. Abschlussbericht. Climate Change 28/2020.

8.2 Karten, GIS-Daten

NLWKN (2022a): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Natura 2000: Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete in Niedersachsen. Shapefiles verfügbar unter: https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur_landschaft/natura_2000/ (Zugriff: 24.03.2025). Hannover.

NLWKN (2022b): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Niedersachsen. Shapefiles verfügbar unter: https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur_land-schaft/besonders_geschuetzte_teile_von_natur_und_landschaft/ (Zugriff: 24.03.2025). Hannover.

NLWKN (2022c): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: NATURA 2000: Biosphärenreservate in Niedersachsen. Shapefiles verfügbar unter: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/> (Zugriff: 24.03.2025). Hannover.

8.3 **Gesetze, Richtlinien und Verordnungen**

BauGB – Baugesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323).

BRPHV – Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz. Vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)

LROP – Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88).